

Stellungnahme des Landratsamtes Rottal-Inn, Technischer Umweltschutz, vom 01.02.2021

Einwirkung auf das Vorhaben durch Straßenverkehrslärm:

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich die Straubinger Straße. Speziell betroffen ist hier das nordöstlich geplante Wohngebäude. Diese ist zudem noch sehr ungünstig im Kreuzungsbereich situiert.

Zu den Verkehrszahlen auf der Straubinger Straße liegen keine Daten vor. Erfahrungsgemäß werden aber aufgrund der kurzen Entfernung zur Straße Orientierungswerte (tags 55dB(A); nachts 45 dB(A)) der DIN 187005 für ein Wohngebiet überschritten. Ob die Immissionsgrenzwerte (tags 59 dB(A); nachts 49 dB(A)) der 16.BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) für ein WA eingehalten werden können, kann nicht gesichert gesagt werden. Würde man überschlägig von 3000 bis 5000 Kfz/24h ausgehen, was bei der Straubinger Straße durchaus vorstellbar ist, so ist von einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auszugehen. Eine genauere Betrachtung (auch wegen der Kreuzungsnähe) wäre nur mit einem schallschutztechnischen Gutachten möglich.

In Bezug auf das Schreiben „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Innenministeriums vom 25.07.2014 (Az.: IIB5-4641-002/10) ist zunächst insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Verkehrslärmeinwirkungen durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (z. B. Wall) vermieden werden können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass auch besondere städtebauliche Gründe, etwa das Ziel einer Nachverdichtung oder die Überplanung von besiedelten Gebieten, einen Verzicht auf aktiven Lärmschutz ausnahmsweise rechtfertigen können.

Bei Planung und Abwägung sind des Weiteren auch die vernünftigerweise in Erwägung zu ziehenden Möglichkeiten des passiven Schallschutzes auszuschöpfen, um jedenfalls die Werte der 16. BImSchV einzuhalten. In Betracht kommen insbesondere – einzeln oder miteinander kombiniert:

- Anordnung und Gliederung der Gebäude und/oder lärmabgewandte Orientierung von Aufenthaltsräumen,
- passive Schallschutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Bebauung wie erhöhte Schalldämmung von Außenbauteilen

Mit dem Gebot gerechter Abwägung kann es auch (noch) vereinbar sein, dem schutzbedürftigen Gebiet an der dem Lärm zugewandten Seite Außenpegel auszusetzen, die deutlich über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen, wenn durch eine entsprechende Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenteile jedenfalls im Inneren der Gebäude ein angemessener Lärmschutz gewährleistet ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass geschützte Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Seite des Grundstücks geschaffen werden (Verkehrslärm durch „architektonische Selbsthilfe“).

Dies zeigt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 u.U. abwägungsfähig sind. Rechtlich ist jedoch nicht geklärt, ob im Einzelfall auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden dürfen.

Wird das Vorhaben seitens der Gemeinde im Rahmen der Abwägung als zulässig gesehen, ein weiteres Abrücken von der Straße (z.B. durch kleinere Baukörper) nicht möglich angesehen und sind keine aktiven Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwall) möglich oder angedacht, so kann einzig nur auf passive Maßnahmen abgestellt werden.

Hierzu könnten insbesondere für das nordöstlich geplante Wohnhaus folgende Festsetzungen vorgeschlagen werden:

- Durch die entsprechende Anordnung der Räume (z. B. Schlafräume an die straßenabgewandte Seite) und die Verwendung schallschützender Außenteile ist im Inneren der Gebäude ein angemessener Lärmschutz zu gewährleisten. Außerdem ist darauf zu achten, dass geschützte Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Seite des Grundstücks geschaffen werden
- Grundsätzlich sollte bei den der Straße zugewandten Gebäudefassaden von schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 eine Installation von Schallschutzfenstern mit integrierten schallgedämmten Lüftungssystemen erfolgen. Alternativ kann auch eine zentrale Lüftungsanlage zur Be- und Entlüftung installiert werden. Die betroffenen Fassaden sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen.